

Satzung des
KUP-Netzwerk Südwest

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „KUP-Netzwerk Südwest“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rheinstetten-Forchheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - die Beratung zum Anbau von „Kurzumtriebshölzern, Miscanthus und anderen mehrjährigen Pflanzen“ (KUP) zur energetischen und stofflichen Nutzung und der Vermarktung. Unter der Abkürzung KUP werden Kurzumtriebshölzer, Miscanthus und andere mehrjährige Energiepflanzen in ihrer Gesamtheit verstanden.
 - die Herstellung von Kontakten und Verbindungen im Interesse seiner Mitglieder (Netzwerk),
 - die Unterstützung regionaler Initiativen und Vorhaben,
 - die Wahrnehmung der Interessen für KUP und Einflussnahme auf Politik, Wirtschaft und Verwaltung,
 - die Aufarbeitung und Bereitstellung von Sachinformationen, Gesetzen, Vorschriften, Normen für KUP,
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung, eigene Forschungsprojekte durchzuführen, Zuwendungen zur Durchführung von Forschungsprojekten entgegenzunehmen,
 - die Presse und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person sowie jede Gesellschaft des Handelsrechts werden.
- (2) Der Eintritt in den Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - b) bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts mit Eröffnung des Konkursverfahrens oder bei Beendigung der Liquidation
 - c) durch freiwilligen Austritt
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung eines Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann nach erfolgter Anhörung durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Widerspricht das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Mitglieder können einen höheren Jahresbeitrag wählen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revision.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
2. Die Entlastung des Vorstands.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
4. Die Festsetzung der Mindesthöhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.
5. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
7. Die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
8. Für Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Post oder E-Mail) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträg-

lich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin bestimmt den Protokollführer/die Protokollführerin und die Art der Abstimmung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine solche von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder erfolgen.
- (5) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8 – 10 entsprechend.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, 2. stellvertretenden Vorsitzenden, 3. Schatzmeister/in.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bis zu fünf weitere Vorstände gewählt werden können.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen.
- (6) Aus wichtigem Grund kann jedes Vorstandsmitglied abberufen werden.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Geschäftsführer/innen mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

§ 13

Vertretung des Vereins

Der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

§ 14

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung, Einberufung und Unterrichtung der Mitgliederversammlung,
2. Ausführung ihrer Beschlüsse,
3. Aufstellung des Haushaltsplans und der Buchführung,
4. Überwachung der Mittelverwendung,
5. Aufstellung eines Jahresabschlusses und eines Abschlussberichts,
6. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
7. Berufung der Mitglieder eines Beirates,
8. Einrichtung von Arbeitsgruppen.

§ 15

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Ebenso sind Konferenzen per E-Mail bzw. Konferenzschaltung möglich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der /die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Vorstandssitzung.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken Protokolle zu erstellen und vom/von der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandesämter in einer Person ist unzulässig.

§ 16

Der Beirat

Der Vorstand kann nach der in § 14 geregelten Beschlussfassung einen Beirat aus Persönlichkeiten der Politik, Wirtschaft und Wissenschaft für die Dauer von 2 Jahren berufen. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand insbesondere bei der Wahrnehmung von Interessen zur Förderung von KUP.

§ 17

Die Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren zu Rechnungsprüfern. Die Revisoren prüfen:

- den Jahresabschluss anhand der Unterlagen des Vereins sowie
- die Jahresrechnung.
- Sie geben darüber der Mitgliederversammlung Bericht und
- beantragen bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 18

Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann nach der in § 14 geregelten Beschlussfassung Arbeitsgruppen für besondere Projekte zur Förderung des Vereinszwecks einrichten. Diese unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit. Die Mitglieder des Vereins können dem Vorstand Vertreter für die Arbeitsgruppen vorschlagen; hierzu ist keine Wahl erforderlich.

§ 19

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verteilung des Vermögens des Vereins.